

Douglas BLG BVBA
Rue Royale 97, 4th Floor
1000 Brussels
Belgium

paul.krajnik@bmnt.gv.at
biozide@bmnt.gv.at
+43 1 71100 612346
Fax +43 1 513 16 790
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMNT-UW.1.2.5/0195-V/5/2019

Ihr Zeichen: -

Bescheid

Gegenstand: Zulassung des Biozidproduktes „*Vikane*“ im Verfahren der nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung
Verlängerung der Zulassung bis 30. Juni 2021 von Amts wegen
Aufhebung des Bescheides mit der Geschäftszahl BMLFUW-UW.1.2.5/0213-V/5/2017

Es ergeht folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erteilt der Firma Douglas BLG BVBA, Rue Royale 97, 4th Floor, 1000 Brüssel (Belgien) die Zulassung für das Biozidprodukt:

Vikane

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Beginn der Zulassung: 5. März 2019

Ende der Zulassung: 30. Juni 2021

Die Anlage 1 über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Produktes sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit dem angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0213-V/5/2017 vom 25. April 2017 erteilte Zulassung für das Biozidprodukt „Vikane“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG aufgehoben.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen des Produktes auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf

dem Etikett zu übernehmen: „Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die ZulassungsinhaberIn zu informieren.“

3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der ZulassungsinhaberIn übernehmen
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und –anwendung
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Die Anwendung von „Vikane“ darf nur erfolgen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen der Begasungssicherheitsverordnung BGBl. II Nr. 287/2005, idgF sichergestellt ist.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 33, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1479

Begründung

Verfahrensverlauf

Auf Grund des von der Firma Dow AgroSciences GmbH eingebrachten und am 25. Jänner 2009 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0021/2011 vom 14. März 2011 für das Biozidprodukt „*Vikane*“ und dem damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Da mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) Nr. 2018/1479 vom 3. Oktober 2018 das Ablaufdatum des Wirkstoffs Sulfurylfluorid verlängert wurde, wird das Ablaufdatum der Zulassung des Biozidprodukts „*Vikane*“ von Amts wegen verlängert.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Änderungen des Biozidproduktes unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Mit der Geschäftszahl BMNT-UW.1.2.5/0053-V/5/2019 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 22.02.2019 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände erhoben.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.

Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.

Ad 5. Der Hinweis auf die Einhaltung gesetzlicher Verwendungsbestimmungen war vorzusehen, da es eine österreichische Verordnung zur Begasungssicherheit gibt. Im Assessment Report des Erstzulassungslandes wurde ein Grenzwert für längerfristige oder häufigere Exposition festgelegt. In Österreich wird dieser Grenzwert für die Exposition auf maximal 1 ppm reduziert, bedingt durch die Zulassung in Österreich von Sulfurylfluoridhaltigen Produkten auch als Pflanzenschutzmittel und die dadurch zu erwartende häufigere Exposition von Anwendern.

Das erstmals in Schweden unter der Zulassungsnummer 4170 zugelassene Biozidprodukt mit der Bezeichnung „Vikane“ wurde in Schweden bis 31. Dezember 2018 zugelassen, weshalb auch die gegenständliche Zulassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 zu befristen war.

Mit Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) Nr. 2018/1479 vom 3. Oktober 2018 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Sulfurylfluorid zur Verwendung der Produktart 8 vom 31. Dezember 2018 auf 30. Juni 2021 verschoben.

Es war daher von Amts wegen die Zulassung des Biozidproduktes mit der Bezeichnung „Vikane“, das den Wirkstoff Sulfurylfluorid enthält, ebenso bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln.

Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Abt.V/5 einzubringen.

Sie ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, zu vergebühren.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN siehe oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

5. März 2019

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Beilage

elektronisch gefertigt